

den, wird unter diesen Umständen den Ausnahmefall darstellen. In solchen Fällen ist es notwendig, daß von den Strafverfolgungsorganen stets das Vorliegen des Verdachts einer Straftat geprüft wird; gemäß §§ 92, 95 StPO sind die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Die Organe der Devisenwirtschaft sind bei Bekanntwerden des Verdachts solcher Handlungen ihrerseits — auf Grund ihrer Statuten und verbindlichen Rechtsvorschriften — zur Anzeige oder Mitteilung an die Strafverfolgungsorgane verpflichtet.

Zur Umgehung der Währungsparität

Der Einfluß der Werthöhe auf die Valutawirtschaft oder den Geldumlauf ist nicht bei allen Alternativen und Begehungsformen gleich. In der Regel wird er vorliegen bei der Verwirklichung der Tatbestände durch

- Aus- und Einfuhr von Devisenwerten, Zahlungsmitteln und Wertpapieren oder deren Vorenthalten bei Kontrollen an der Zoll- und Staatsgrenze;
- Veranlassen und Durchführen eines Devisenwertumlaufes oder ungenehmigte Zahlungsleistung;
- die ungenehmigte Verfügung über Geldforderungen oder Guthaben.

Ungeachtet der Unterschiede, die zwischen diesen Tatbeständen bestehen, ist ihnen gemeinsam, daß sie in dieser oder jener Form auf einer — zumeist beabsichtigten — Umgehung des Prinzips der Währungsparität durch Verletzung verbindlicher Umrechnungssätze oder An- und Verkaufssätze für ausländische Banknoten beruhen. Insofern heben sie sich gegenüber solchen Alternativen wie beispielsweise der Nichtanmeldung von Devisenwerten, Geldforderungen oder Wertpapieren oder der Begründung zahlungsverpflichtender Rechtsgeschäfte ab.

Die Spezifik und wirtschaftliche Schädlichkeit dieser Alternativen besteht darin, daß grundsätzlich nicht-äquivalente Zahlungs- bzw. Austauschbeziehungen verwirklicht werden. Typisch dafür sind solche Handlungen, die vielfach mit der illegalen Ein- und Ausfuhr von — meist zum Schwindelkurs umgetauschten Zahlungsmitteln oder mit spekulativer Handelstätigkeit durch Erwerb und Veräußerung bestimmter Waren zusammenhängen. Die devisenwirtschaftliche Beeinträchtigung tritt durch die tatsächliche Wertverschiebung — und andererseits ungerechtfertigte Vorteilerlangung des Rechtsverletzers — ein, mithin ein negatives Resultat, welches gerade durch die strikte Einhaltung der geltenden Devisenumrechnungssätze verhindert werden muß. Dabei muß man berücksichtigen, daß diese Auswirkungen auch dann eintreten, wenn zwischen natürlichen Personen Devisenwertumläufe stattfinden, die auf An- und Verkauf von Waren beruhen, ohne daß die erlangten Zahlungsmittel ausgeführt werden (z. B. ein Devisenausländer gibt die so erlangten Zahlungsmittel der DDR wieder in Zahlung). Auch in diesem Fall werden die offiziellen Devisenumrechnungssätze umgangen, d. h. nichtäquivalente Austauschbeziehungen verwirklicht.

Was die Spezifik der Beeinträchtigung des Geldumlaufs im Falle der illegalen Aus- und Einfuhr betrifft, so muß der ausschließliche auf das Währungsgebiet der DDR beschränkte Umlauf hervorgehoben werden. Wir haben es dem Charakter nach mit einer Binnenwährung zu tun, die zugleich eine wesentliche Bedingung für den von äußeren Einflüssen störungsfreien Geldumlauf darstellt. Die geplante und im Rahmen des Volkswirtschaftsplans mit anderen Wirtschaftsgrößen bilanzierte Geldzirkulation bedarf daher des Schutzes vor unkontrollierten Aus- und Einführen von Zahlungsmitteln, Devisen und kursfähigen Wertpapieren.

Zur Beeinträchtigung durch Nichtanmeldung

Die Kenntnis und Übersicht der Organe der Devisenwirtschaft über die im In- und Ausland tatsächlich existierenden Geldforderungen der natürlichen und juristischen Personen sowie deren Besitz von Devisenwerten ist elementare Voraussetzung zur Verwirklichung des Valutamonopols. Das umfaßt auch die Kontrolle der Bewegung der entsprechenden Konten und Guthaben sowie über die entsprechenden Fälle, in denen zahlungsverpflichtende Rechtsgeschäfte begründet werden sollen (im kommerziellen Bereich kontrollieren und genehmigen die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe Zahlungsverpflichtungen). Ohne diese Voraussetzungen sind die Staats- und Wirtschaftsorgane nicht in der Lage, diese Werte bei den notwendigen handels- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Anforderungen an die gesellschaftswidrige Beeinträchtigung durch ungenehmigten Besitz von Devisenwerten respektive an die Verletzung der Anmeldepflicht bei Geldforderungen und an genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte sind von der Wertsumme her höher zu stellen als bei den anderen Alternativen des § 7 Geldverkehrsordnung und des § 19 Devisengesetz. Das ergibt sich vorwiegend aus dem spezifischen Einfluß, der bei diesen Rechtsverletzungen primär darin besteht, daß z. B. Möglichkeiten und Erfordernisse einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Mobilisierung (z. B. Kaufangebote u. ä.) nicht genutzt werden und auch bei der zentralen staatlichen Planung der Valutawirtschaft unberücksichtigt bleiben. Einen gesellschaftswidrigen bzw. erheblicheren Einfluß auf devisenwirtschaftliche Interessen vermögen jedoch Wertgrößen von einigen tausend Mark in solchen Fällen kaum auszuüben, so daß die strafrechtlich relevante Untergrenze mindestens zwischen fünf- und zehntausend Mark liegen dürfte, und zwar ungeachtet des Umstands, ob es sich um fällige oder um noch nicht fällige Geldforderungen handelt. Dabei können die Wertgrößen nach oben — selbst bei Handlungen mit Vergehenscharakter — einen relativ großen Umfang haben, jedenfalls höher als bei anderen Alternativen der Straftatbestände.

Geld- oder Devisenwerte in etwa dieser Größenordnung sind auch für strafrechtlich relevante Handlungen erforderlich, wenn zwischen natürlichen Personen ungenehmigt zahlungsverpflichtende Rechtsgeschäfte vereinbart wurden. Von besonderer Bedeutung wird in diesen Fällen die Realisierungsmöglichkeit der vereinbarten Zahlungen sein; es muß geprüft werden, ob das Rechtsgeschäft oder die Zahlung überhaupt verwirklicht werden konnte.

Zur Beeinträchtigung im schweren Fall

Durch Abs. 2 der §§ 7 Geldverkehrsordnung und 19 Devisengesetz werden die Valutawirtschaft und der Geldumlauf der DDR vor schweren Angriffen geschützt. Der schwere Fall wird gegenüber Abs. 1 dieser Bestimmungen vor allem durch die Beeinträchtigung im bedeutenden Umfang bestimmt; außerdem dadurch, daß sich die Tatschwere infolge besonders eigennütziger, raffinierter, gefährlicher oder intensiver Begehungsweise wesentlich erhöht. In den einzelnen Ziffern des Abs. 2 wird eine beispielhafte Orientierung gegeben. Durch das Fehlen einer Strafuntergrenze wurde ähnlich gelagerten Fällen mit geringerer Tatschwere Rechnung getragen (z. B. Schmuggelverstecke für relativ geringe Geld- und Devisenwerte in Transportmitteln oder geringfügige Fälschungen von Zolldokumenten). Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist deshalb im Einzelfall genau zu differenzieren. Hat sich unter Berücksichtigung aller Umstände die Tatschwere nicht erhöht,